

INFOBLATT

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

INHALT:

- I. Vorbemerkungen
- II. Güterstand
 1. Gesetzlicher Güterstand (Zugewinngemeinschaft)
 2. Änderungen des gesetzlichen Güterstandes
- III. Versorgungsausgleich
- IV. Ehegattenunterhalt

I. Vorbemerkungen

Eine Änderung des gesetzlichen Güterstands (siehe II.) erfolgt durch einen notariell zu beurkundenden Vertrag, den sog. **Ehevertrag**. Ein Ehevertrag kann **vor der Eheschließung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Heirat** geschlossen werden. Der Ehevertrag kann auch über den Güterstand hinausgehende Regelungen für das mögliche Scheitern der Ehe enthalten, typischerweise etwa Regelungen zum Versorgungsausgleich (siehe III.) oder zum nachehelichen Unterhalt (siehe III.).

Wird ein **Ehevertrag im Zeitpunkt der Trennung bzw. des Scheiterns der Ehe** geschlossen, nennt man diesen Vertrag auch **Scheidungsvereinbarung**, in der Vereinbarungen im Voraus für den Fall der bevorstehenden Scheidung getroffen werden. In einer solchen Vereinbarung werden typischerweise auch Fragen der Vermögensauseinandersetzung (z.B. gemeinsame Immobilie, Hausrat, Versicherungen, Kfz), des Ausgleichs eines etwa entstandenen Zugewinns (siehe II. 1.), des Versorgungsausgleichs (siehe II.) und des nachehelichen Unterhalts (siehe III.) sowie bei gemeinsamen minderjährigen Kindern auch Fragen des Sorgerechts, des Umgangs und des Kindesunterhalts geklärt.

Die Beurkundung eines Ehevertrags oder einer Scheidungsvereinbarung vor einem Notar **vermeidet Rechtsstreitigkeiten vor Gericht**, die in der Regel **wesentlich teurer, langwieriger und emotional belastender** sind.

Bitte **beachten** Sie, dass dieses Infoblatt **nur allgemeine Informationen** beinhaltet und eine Beratung zum konkreten Einzelfall in keiner Weise ersetzen kann.

II. Güterstand

1. Gesetzlicher Güterstand (Zugewinngemeinschaft)

Ehegatten leben in Deutschland im **gesetzlichen Güterstand** der **Zugewinngemeinschaft**.

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gibt es **zwei Anlässe** zur Durchführung des Zugewinnausgleichs:

Im Falle des **Todes eines Ehegatten** hat der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe (wenn nicht im Ehevertrag oder durch Testament etwas anderes geregelt wurde) neben dem erbrechtlich geregelten Anteil am Nachlass gem. § 1931 BGB einen familienrechtlichen pauschalen Zugewinnausgleich in Höhe von 1/4 des Nachlasses.

Im Fall des **Scheiterns der Ehe, insbesondere der Scheidung der Ehe**, wird der Zugewinnausgleich **konkret berechnet**.

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist die Annahme, dass die Arbeitsleistung beider Ehegatten gleichwertig ist. Dies gilt insbesondere für **Ehen, in der einer der Ehegatten die Haushaltsführung und Kindererziehung übernommen hat und deshalb kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen erzielt** hat. Was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Der **Zugewinnausgleich erfolgt durch eine Geldzahlung** desjenigen Ehegatten, der **in der Ehezeit mehr Vermögen erzielt hat als der andere**. Die gesetzliche Definition des § 1373 BGB lautet: Zugewinn ist **derjenige Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt**. Zur Berechnung muss also zunächst festgestellt werden, mit welchem Vermögen Sie in die Ehe gegangen sind sowie Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin. Danach muss das jeweilige Endvermögen festgestellt werden. Für jeden Ehegatten werden Anfangs- und Endvermögen miteinander verglichen und es ergibt sich der Zugewinn. **Derjenige, der den höheren Zugewinn hatte, muss die Hälfte der Differenz zum Zugewinn des anderen ausgleichen**.

Dieses recht einfache Prinzip wird jedoch durch verschiedene Aspekte verkompliziert, die hier nur auszugsweise genannt werden können:

Häufig existieren **keine Nachweise mehr zum Anfangsvermögen**. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche sollten Sie also möglichst viele Dokumente aufbewahren.

Das Anfangsvermögen kann nicht nur positiv sein, sondern es werden auch Schulden angerechnet, sodass **auch negatives Anfangsvermögen** existieren kann.

Entscheidend für das **Anfangsvermögen** ist der **Tag der Heirat** (ausnahmsweise ist bei älteren Ehepaaren nicht die standesamtliche Trauung relevant, sondern der Tag des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes, nämlich der 1.7.1958). Entscheidend kann auch der Zeitpunkt sein, in dem ein beim Notar beurkundeter

vertraglicher Wechsel von einem anderen Güterstand in die Zugewinngemeinschaft erfolgt.

Zum Anfangsvermögen wird hinzugerechnet, was ein Ehegatte während der Ehe **von Todes wegen (also durch Erbschaft)** oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht **durch Schenkung** oder Ausstattung erhalten hat. Rechnerisch sollen diese Vermögenswerte **nur im Fall von Werterhöhungen (z.B. bei geerbten oder geschenkten Immobilien)** in den Zugewinnausgleich miteinbezogen werden. Anders sieht dies bei Lottogewinn, Schmerzensgeld oder einer Unfallabfindung aus. Diese werden in vollem Umfang beim Zugewinn berücksichtigt.

Auch das **Endvermögen kann negativ** sein. Allerdings ist der Zugewinn dann **mindestens mit Null** anzusetzen, auch wenn das Anfangsvermögen höher als das Endvermögen war.

Berechnungszeitpunkt für den Zugewinnausgleich ist die **Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags**, das heißt die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich vorzeitig geltend zu machen, beispielsweise bei Abschluss eines Ehevertrages oder bei Besorgnis von Vermögensverschlechterungen durch den anderen Ehepartner.

Sie haben gegenüber Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin einen **Anspruch auf Auskunft** über sein Vermögen. Dieser Auskunftsanspruch gilt für das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung. Auf Aufforderung sind Belege vorzulegen.

2. Änderungen des gesetzlichen Güterstandes

Eine **Änderung des gesetzlichen Güterstandes** erfolgt durch einen notariellen Vertrag der Ehegatten, in dem ein **anderer gesetzlicher Güterstand oder eine Modifikation des gesetzlichen Güterstandes** vereinbart wird.

Wann ist es sinnvoll, durch den **Güterstand zu ändern bzw. ihn zu modifizieren?**

Häufig wird in **Eheverträgen die Gütertrennung** angedacht, weil die Eheleute **irrig** davon ausgehen, damit könne die **Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen Ehegatten vermieden** werden. Die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten lässt sich jedoch durch die Wahl des Güterstands nicht beeinflussen. Die Haftung ergibt sich nämlich vielmehr aus einer Mitverpflichtung gegenüber Gläubigern, beispielsweise wenn Sie für ein Darlehen Ihres Ehegatten mit unterzeichnet haben. Auch im Güterstand der Zugewinngemeinschaft haben beide Ehegatten ihr je eigenes Vermögen und verwalten dieses allein. Ein Ausgleich wird erst im Zeitpunkt der Scheidung durch den Zugewinnausgleich gesucht. **Sinnvoll** kann es aber sein, den Güterstand der Gütertrennung im Rahmen einer **Scheidungsvereinbarung** zu wählen, um zu **verhindern**, dass **für die Zukunft**, d.h. bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages, **Zugewinnausgleichsansprüche entstehen**.

Oft ist die **bevorzugte** Regelung in **Eheverträgen** eine **sogenannte modifizierte Zugewinngemeinschaft**, die für den Fall eines möglichen Scheiterns der Ehe abweichende Regelungen vom gesetzlichen Zugewinnausgleich trifft, zum Beispiel den **vollständigen Ausschluss des Zugewinnausgleichs** oder die **Herausnahme von bestimmten Vermögensgegenständen** aus der Berechnung des Zugewinnausgleichs, etwa Immobilien, Wertsteigerungen von Schenkungen und Erbschaften oder Unternehmen. In **Scheidungsvereinbarungen** trifft man hingegen Regelungen, die den **bis zum Abschluss dieser Vereinbarung erzielten Zugewinn** betreffen (z.B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder sonstige Kompensationen wie Immobilienübertragungen zum Ausgleich des Zugewinns, Verzicht auf Zugewinnausgleichsansprüche).

Der dritte Güterstand der **Gütergemeinschaft** und der vierte Güterstand der **Wahl-Zugewinngemeinschaft** sind rechtlich sehr kompliziert, werden sehr selten genutzt und sollten daher nur nach umfangreicher Beratung gewählt werden.

III. Versorgungsausgleich

Nach dem gesetzlichen Versorgungsausgleich (wie er im Versorgungsausgleichsgesetz – VersAuslG – geregelt ist) werden **bei Scheidung alle während der Ehezeit erworbenen Anteile von Versorgungsrechten** (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Betriebsrenten oder privaten Versicherungen) grundsätzlich **häufig** zwischen den geschiedenen Ehegatten **geteilt**.

Die Ehegatten können in **Eheverträgen** und **Scheidungsvereinbarungen** hiervon **abweichende Regelungen** treffen – z.B. den Versorgungsausgleich ganz oder für bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Versorgungsanwartschaften ausschließen.

Bei abweichenden Regelungen zum Versorgungsausgleich in Scheidungsvereinbarungen (oder auch bei Eheverträgen nach längerer Ehedauer) sollten stets **Auskünfte** der Rentenversicherungsträger, der Beamtenversorgungsträger bzw. der betrieblichen Altersversorgungsträger über die **Höhe der von den Ehegatten jeweils in der Ehezeit erworbenen Anrechte**

INFOBLATT

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

(Ehezeitanteile) eingeholt werden.

Diese Angaben enthalten in der Regel einen sog. **korrespondierenden Kapitalwert**. Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen (§ 47 Abs. 2 VersAusglG). Dabei handelt es sich zwar nicht um einen versicherungsmathematisch exakt berechneten Wert, aber zumindest um eine Hilfsgröße zur Erstellung einer Vorsorgevermögensbilanz. Sie kann vom wirklichen, nur sachverständig festzustellenden Wert abweichen, weil sie insbesondere keine Dynamik auf den Leistungszeitpunkt enthält. Daher kann es u.U. empfehlenswert sein, die aus dem bisherigen oder auch dem künftig zu erwartenden Versicherungsverlauf resultierenden Anrechte der Ehegatten im Rahmen einer Renten- bzw. Versorgungsberatung zu bestimmen.

Die Vereinbarung eines **Ausschlusses des Versorgungsausgleich** unterliegt einer **Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle** nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den Rechtsprechungsgrundsätzen, weshalb ehevertragliche Regelungen bei besonders einseitiger Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition unwirksam oder unanwendbar sein können. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich können bei einer bedeutenden Änderung der Ehekonstellation, insbesondere der Erwerbsbiografie oder der Geburt gemeinsamer Kinder auch nachträglich einer Ausübungskontrolle unterliegen.

IV. Ehegattenunterhalt

Bei Ehegatten sind **drei verschiedene Unterhaltsarten** zu unterscheiden:

1. der **Familienunterhalt** während des Zusammenlebens (§§ 1360 bis 1360b BGB),
2. der **Trennungunterhalt** ab dem Zeitpunkt der Trennung bis zur Scheidung (§ 1361 BGB) und
3. der **nacheheliche Unterhalt** ab der Scheidung (§§ 1569 ff. BGB).

Da ein **Verzicht auf Trennungunterhalt für die Zukunft nicht möglich** ist (§§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360a Abs. 3, § 1614 Abs. 1 BGB), spielen Regelungen zum Trennungunterhalt in Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen nur eine untergeordnete Rolle.

Von **besonderer Bedeutung** sind dagegen Regelungen zum **nachehelichen Unterhalt**.

Bei einer Scheidung der Ehe kann ein Ehegatte gegen den anderen Ehegatten ggf. **Anspruch auf nachehelichen Unterhalt** haben, und zwar u.a. **aus folgenden Gründen**:

- Unterhalt wegen Kindererziehung (§ 1570 BGB),
- Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB),
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen (§ 1572 BGB),
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB),
- Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) und
- Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB).

Des Weiteren muss der **unterhaltsberechtigte Ehegatte bedürftig** und der **unterhaltsverpflichtete Ehegatte leistungsfähig** sein (§§ 1569 ff. BGB).

Nach einer **Faustregel** kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte je nach Bedarf bis zu ein halb des Einkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten beanspruchen. Die Gerichte haben diesbezüglich jedoch unterschiedliche Leitlinien, sodass die Zahlungspflicht höher oder niedriger sein kann. Neben diesem Elementarunterhalt kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte noch **Vorsorgeunterhalt**, z. B. für eine ausreichende Krankenversicherung, verlangen.

In **Eheverträgen** werden häufig Vereinbarungen zum vollständigen oder partiellen Ausschluss nachehelicher Unterhaltsansprüche, Begrenzungen der Höhe und/oder der Dauer der Unterhaltsansprüche, Verlängerungen des Basisunterhalts bei Betreuung gemeinsamer Kinder). In **Scheidungsvereinbarungen** finden sich neben solchen Regelungen auch häufig Vereinbarungen zur Zahlung eines bestimmten Unterhalts.

Nach der **Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts** kann ein Verzicht auf Unterhalt **unwirksam** oder die Berufung auf diesen Verzicht nach Treu- und Glauben ausgeschlossen sein, insbesondere wenn die vertragliche Regelung einem der Ehegatten **einseitig Lasten aufbürdet** oder wenn sich die heutige beabsichtigte **Lebens- bzw. Familienplanung wesentlich ändert**. Daher sind vertragliche Regelungen zum **Kindesbetreuungsunterhalt** (§ 1570 BGB) - dieser Unterhalt zählt zum sog. **Kernbereich** der Scheidungsfolgen - nur eingeschränkt möglich, das Gleiche gilt hinsichtlich des **Unterhalts wegen Alter, Krankheit oder Gebrechen** (§§ 1571, 1572 BGB).

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann ein **Unterhaltsverzicht** auch dann sittenwidrig und damit nach § 138 BGB unwirksam sein, wenn einer der Beteiligten auf Unterhalt verzichtet und **damit der Sozialhilfe anheimfällt**. Eine Schädigungsabsicht braucht damit nicht verbunden sein, es

genügt, wenn es erkennbar oder voraussehbar war, dass einer der Ehegatten auf öffentliche Hilfe angewiesen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Karl Müller

Notar

Dr. Müller & Kollegen GbR

Hauptstr. 98, 33647 Bielefeld

Telefon: 0521/41716-0

E-Mail: notar@kanzlei-dr-mueller.de

Website: www.kanzlei-dr-mueller.de